

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Häfele, Dr. Waigel, Dr. Kreile, Dr. Riedl (München), Haase (Kassel), Glos, Carstens (Emstek), Dr. Sprung, Frau Berger (Berlin), Borchert, Echternach, Dr. Friedmann, Gerster (Mainz), Dr. Hackel, Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Metz, Picard, Dr. Rose, Schmitz (Baesweiler), Schröder (Lüneburg), Dr. Stavenhagen, Dr. Meyer zu Bentrup, Dr. Langner, Dr. Voss, Kittelmann, Dr. Götz, Frau Hoffmann (Soltau), Frau Geiger, Dr. Olderog, Keller, Rossmann, Dr. Bugl, Jagoda, Dr. George, Biehle, Niegel, Dr. Jobst, Hartmann, Regenspürger, Linsmeier, Sauer (Stuttgart), Milz, Lowack, Dr. Kunz (Weiden), Würzbach, Sick, Jung (Lörrach), Müller (Wesseling), Buschbom, Zierer, Dr. Faltlhauser, Dr. Waffenschmidt, Röhner, Dr. Warnke und der Fraktion der CDU/CSU

— Drucksache 9/1548 —

### Parafiskalische Sonderabgaben (Quasi-Steuern)

*Der Bundesminister der Finanzen – I A 5 – Vw 7204 – 2/82 – hat mit Schreiben vom 16. April 1982 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Die parafiskalischen Sonderabgaben (Quasi-Steuern, „Pfennige“, wirtschaftsverwaltungsrechtliche Abgaben, den sozialversicherungsrechtlichen Beiträgen vergleichbare Sonderabgaben und dergleichen) und die damit einhergehenden Schattenhaushalte sind ordnungs- und finanzpolitisch höchst problematisch. Sie werden von den Steuerverteilungsbestimmungen der Artikel 105 und 106 des Grundgesetzes nicht erfaßt, sie entziehen sich weitgehend der parlamentarischen Haushaltskontrolle und beeinträchtigen das Prinzip der Haushaltsklarheit. Die Sonderabgaben werden zum Teil nicht in die Abgabenquote mit einbezogen; sie verschleiern damit die tatsächliche Belastung der Bürger.

Welche Sonderabgaben werden gegenwärtig aufgrund welcher bundesrechtlicher Bestimmungen erhoben?

2. Wie hoch war das jährliche Aufkommen aus diesen Sonderabgaben (einzeln und insgesamt) im Jahre 1969 und in den einzelnen Jahren seit 1978? Wie hoch wird es voraussichtlich 1982 sein?

Sonderabgaben sind ein durchaus sinnvolles wirtschafts- und finanzpolitisches Instrument, wenn besondere Vorteile nur einer

Gruppe zugute kommen oder aber besondere Lasten nur von einer Gruppe getragen werden sollen. Gleichwohl steht die Bundesregierung auf dem Standpunkt, daß von den rechtlich bestehenden Möglichkeiten zur Erhebung von Sonderabgaben grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch gemacht werden sollte, nicht zuletzt auch unter den Gesichtspunkten der Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit der öffentlichen Finanzen.

Die nachstehend aufgeführten Sonderabgaben beruhen auf bundesrechtlichen Bestimmungen und erfüllen die genannten Erfordernisse. Landes- und gemeinderechtliche Abgaben sowie Vorzugslasten (z. B. Gebühren und Beiträge) sind in der Übersicht nicht enthalten. Der Umfang der erfaßten Sonderabgaben wird im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beim staatlichen Sektor zu etwa zwei Dritteln als direkte oder indirekte Steuern nachgewiesen und ist damit in den entsprechenden Steuer- bzw. Abgabenquoten enthalten.

	1969	1978	1979	1980	1981	1982 <sup>1)</sup>
	in Millionen DM					
1. Kohlepennig (§ 8 Drittes Verstromungsgesetz)	—	1 577	2 151	1 874	1 902	2 044
2. Beiträge zur Erdölbevorratung (§ 18 Erdölbevorratungsgesetz)	—	53	620	559	669	740
3. Altölabgabe (Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung)	39	46	48	56	50	43
4. Abwasserabgabe (Abwasserabgabengesetz)	—	—	—	—	315 <sup>2)</sup>	315 <sup>2)</sup>
5. Filmabgabe (Filmförderungsgesetz)	17	19	26	32	33	32
6. Schwerbehindertenabgabe (§ 8 Schwerbehindertengesetz)	—	373	221	217	261	206
7. Absatzfondsgesetz (§ 10 Absatzfondsgesetz)	—	82	82	86	107	106
8. Stabilisierungsfonds für Wein (Weinwirtschaftsgesetz)	6	11	11	11	10	10
9. Umlage Milch- und Fettgesetz (§ 22 Abs. 1 Milch- und Fettgesetz)	41	43	46	48	49	49
10. Förderung des Fischabsatzes (§ 6 Fischgesetz)	4	5	5	4	3	3
11. Beiträge Binnenschifffahrt z. Abwrackfonds (§ 32 a Änderungsgesetz gewerblicher Binnenschiffsverkehr)	8	12	14	15	16	14
12. Lotsabgabe (§ 6 Gesetz über das Seelotsenwesen)	14	34	39	41	43	43
13. Preisausgleichsabgabe für Stahlverbraucher in Berlin (West) (VO PR Nr. 63/50/§ 2 Preisgesetz)	19	17	17	17	18	18
14. Ausgleichsbeträge Städtebauförderung (§§ 41, 42 Städtebauförderungsgesetz)	.	.	.	.	.	<sup>3)</sup>
15. Umlage für die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz)	.	.	.	.	.	<sup>4)</sup>
Summe	148	2 272	3 280	2 960	3 476	3 623

<sup>1)</sup> Schätzung

<sup>2)</sup> Für die Jahre 1981 und 1982 wird von den Ländern mit einem Abgabevolumen von schätzungsweise 630 Millionen DM gerechnet. Die hier erfolgte Aufteilung wurde allein aus Gründen der Darstellung vorgenommen.

<sup>3)</sup> Ausgleichsbeträge sind von den Gemeinden bisher nur in geringem Umfang erhoben worden; der Gesamtbetrag kann vom Bund nicht beziffert werden.

<sup>4)</sup> Keine Angaben vorhanden. Größenordnung dürfte jedoch geringfügig sein.

3. In welchen Fällen bestehen darüber hinaus gesetzliche Ermächtigungen zur Erhebung von Sonderabgaben, von denen zur Zeit kein Gebrauch gemacht wird?
4. Ist die Einführung neuer Sonderabgaben (z. B. Verpackungs-„Steuer“, „Atom-Pfennig“) beabsichtigt, ggf. welche und mit welchem jährlichen Aufkommen wäre dabei zu rechnen?

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 ist in Artikel 27 eine Ermächtigung zur Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe im sozialen Wohnungsbaubereich neu geschaffen worden. Die Länder treffen gegenwärtig ihre Entscheidungen über eine Ausfüllung dieser Ermächtigung. Die Einführung einer parafiskalischen Sonderabgabe zur Lösung der abfallwirtschaftlichen Verpackungsprobleme ist nicht vorgesehen. Desgleichen wird die Erhebung eines „Atom-Pfennigs“ z. Z. nicht erwogen.

5. Gegen die parafiskalischen Sonderabgaben bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Mit Urteil vom 10. Dezember 1980 über das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben eingegrenzt. Danach dürfen Sonderabgaben nur von homogenen Gruppen erhoben werden, die in einer spezifischen Beziehung zum Zweck der Abgabe stehen müssen. Das Aufkommen aus den Sonderabgaben muß gruppennützig verwendet werden. Sonderabgaben dürfen nicht zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf des Staates erhoben werden, sie müssen vielmehr gegenüber den Steuern die seltene Ausnahme bleiben. Ferner ist nach dem Urteil ständig zu prüfen, ob die Abgabe infolge Wegfalls des Finanzierungszwecks oder infolge Zielerreichung zu ändern oder aufzuheben ist.

Wie beurteilt die Bundesregierung die einzelnen Sonderabgaben im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1980 aufgestellten Grundsätze über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben? Welches Ergebnis hatte die von der Bundesregierung in Drucksache 9/382 insoweit angekündigte Überprüfung?

6. Bei welchen Sonderabgaben sind nach Ansicht der Bundesregierung die Grundlagen wegen Wegfalls des Finanzierungszweckes bzw. wegen Zielerreichung entfallen?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 10. Dezember 1980 zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz und vom 26. Mai 1981 zum Schwerbehindertengesetz die verfassungsrechtliche Zulässigkeit nichtsteuerlicher Sonderabgaben – wenn auch unter engen Voraussetzungen – grundsätzlich anerkannt. Die Bundesregierung sieht sich deshalb in ihrer Auffassung bestätigt, daß gegen die Zulässigkeit nichtsteuerlicher Sonderabgaben keine generellen verfassungsrechtlichen Bedenken zu erheben sind.

Die von der Bundesregierung in Drucksache 9/382 angekündigte verfassungsrechtliche Prüfung hat ergeben, daß alle in der Kleinen Anfrage genannten Abgaben des Bundes den verfassungsrechtlichen Anforderungen an zulässige nichtsteuerliche Sonderabgaben einschließlich Vorzugslasten entsprechen; dabei kann offenbleiben, inwieweit es sich überhaupt um Abgaben in diesem Sinne handelt.

Bei keiner dieser Abgaben ist die verfassungsrechtliche Legitimation wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Wegfalls des Finanzierungszweckes oder Zielerreichung, entfallen.

